

Hindertreibung etlicher

Hat also D. Luther hierinn behutsam
 gnug gehandelt / da er sich runde vernemen
 läßt / wie er der Behmen Bekänntnis versto-
 he / nemlich / das sie ein warhafftige gegen-
 wertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im
 Heiligen Abendmal glauben vnd bekennen:
 vnd bedingt sich darzu außtrückentlich / das
 er ihre weise zureden nicht wiße anzunehmen:
 Mit welchen Worten sich D. Luther sonder-
 lich verwahren wollen / damit er nicht bey je-
 mandts in verdacht feine / als ob er anderst
 vom H. Abendmal halte / denn er zuvor in
 seinen Streitschriften wider die Zwinglia-
 ner gelehret hatte? Noch mag es den from-
 men Luther nicht helffen / sondern muß dem
 Calvinisten / vber vnd wider alle seine prote-
 stationes / Zwinglische Confessiones appro-
 bire haben.

V. Consilium Aulico-
Politicum.

Der Fünffte Calvinische Rath-
 schlag lautet also:

Die reformirte (Calvinische)
 Kirchen in Schweiz / ha-
 ben

Pag. 11.
 S. 20.